

Ergeht per E-MailGraz, am 23. Dezember 2021
EW – 109 - TR/SI**RUNDSCHREIBEN 75 - A**

Sehr geehrtes Mitglied!

Harmonisierte Umsetzung §§ 72 und 72a EAG – Befreiungsverordnung der E-Control**Info und Zeitplan der EAG Novelle:**

Wie bereits kommuniziert, wurde ein von den Regierungsparteien und einer Oppositionspartei gemeinsam eingebrachter Initiativantrag zur EAG Novelle am 16. Dezember 2021 veröffentlicht (siehe RS 73 A vom 21.12.2021).

Dieser Antrag kann am 10. oder 11. Jänner 2022 im Wirtschaftsausschuss beschlossen werden und der endgültige Beschluss soll am 20. oder 21. Jänner 2022 im Plenum erfolgen. Hauptsächlich geht es um die von der Europäischen Kommission geforderten Änderungen des EAG als auch um redaktionelle Anpassungen.

Zudem wurde für das Jahr 2022 nun festgelegt, dass nicht nur die Erneuerbaren Förderbeiträge „0 €“ betragen (das sieht schon die Verordnung vor) sondern dass aufgrund der hohen Energiepreise auch die Erneuerbaren Förderpauschale (früher Ökostromförderpauschale) entfällt! Zu beiden Themen habe wir Sie bereits informiert.

Anmerkung: Die Ökostromförderpauschale bzw. Erneuerbaren Förderpauschale ist im Gesetz verankert. Daher muss die neue Pauschale im Rahmen der EAG-Novelle Ende Jänner 2022 erst beschlossen werden!

Nach neuesten Informationen soll daher die BefreiungsVO erst am 1. Februar 2022 in Kraft treten bzw. zur Anwendung gelangen.

Auswirkung auf die Abrechnung:

Da die Beschlussfassung frühestens am 20. oder 21. Jänner 2022 erfolgen wird, empfehlen wir im kommenden Jänner (vorerst) keine Abrechnungen gem. BefreiungsVO für den Leistungszeitraum Jänner 2022 durchzuführen. Sollte sich die Beschlussfassung verzögern, würden Rückabwicklungen notwendig werden!

Auswirkung auf die Befreiung nach § 72 EAG und Deckelung nach § 72a EAG:

Durch den Entfall der Erneuerbaren Förderpauschale ergibt sich für das Jahr 2022 für Kunden weder durch die Befreiung nach § 72 EAG von den Erneuerbaren Förderbeiträgen und der Erneuerbaren Pauschale als auch durch die Deckelung nach § 72a EAG kein monetärer Vorteil. Weil was nicht eingehoben wird, kann auch nicht rückvergütet werden.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Abwicklung der Befreiung als auch der Deckelung (via GIS) bleibt jedoch bestehen. Die Umsetzung des neuen Prozesses zur Abwicklung der Deckelung nach § 72a EAG werden wir aus diesem Grund bzw. mit der voraussichtlichen Änderung des Inkrafttretens der Befreiungs-VO mit 1. Februar 2022 durchführen.

GIS wird via DIG weiterhin Anträge nach § 72 EAG und ab 1. Februar 2022 nach § 72a EAG an Stromnetzbetreiber übermitteln und wir werden diese in unseren Abrechnungssystemen bzw. bei den entsprechenden Kunden berücksichtigen – auch wenn dies wie angesprochen keine monetären Vorteile für die Kunden um Jahr 2022 mit sich bringen wird.

Abfrage Unternehmereigenschaft lt. § 72a EAG:

Wie bereits kommuniziert, werden wir einen Textvorschlag für die Abfrage der Unternehmereigenschaft nach § 72a EAG zur Verfügung stellen. In Anbetracht der aktuellen Situation werden wir mit E-Control und dem BMK klären, ob der Versand im kommenden Jahr überhaupt sinnvoll ist und nicht doch besser verschoben wird obwohl es dazu einen gesetzlichen Auftrag gibt.

Info für Gasnetzbetreiber zum Grüngas-Förderbeitrag:

Für alle Netzbetreiber, die auch die Sparte Gas servicieren, dürfen wir anmerken, dass es bis dato keine Verordnung für die Grüngas-Förderbeiträge gibt.

Bis jetzt sind wir davon ausgegangen, dass dieser Förderbeitrag ab 1.1.2022 in Rechnung zu stellen ist bzw. dass auch diesbezüglich die Prozesse zur Abwicklung der Befreiung von den Grüngas-Förderbeiträgen nach § 72 EAG zu implementieren sind.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Abwicklung der Befreiung bleibt bestehen, obwohl wir keine Beiträge einheben. Die Umsetzung des neuen Prozesses zur Abwicklung der Befreiung nach § 72 für Gasnetzbetreiber werden wir aus diesem Grund bzw. mit der voraussichtlichen Änderung des Inkrafttretens der Befreiungs-VO mit 1. Februar 2022 durchführen.

GIS wird via DIG Anträge ab dem 1. Februar 2022 nach § 72 an Gasnetzbetreiber übermitteln und wir werden diese in unsere Abrechnungssystemen bzw. bei den entsprechenden Kunden berücksichtigen, auch wenn die Verrechnung der Grüngas-Förderbeiträge zu einem späteren Zeitpunkt beginnen wird.

abschließender, genereller Hinweis:

Im Laufe der nächsten Woche wird eine neue Prozessversion zum Datenaustausch mit GIS auf www.ebutilities.at mit Beispiel XML Dateien veröffentlichen.

Netz-Mustervertrag „Betrieb einer Erneuerbaren Energie-Gemeinschaft iS von §§ 79 EAG iVm 16c ff EIWOG

Oesterreichs Energie und die Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke möchte Sie darüber informieren, dass eine **adaptierte Version des Netz-Mustervertrags „Betrieb einer Erneuerbaren Energie-Gemeinschaft iS §§ 79 EAG iVm 16c ff EIWOG“** für die Umsetzung der Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften erstellt (s. *Beilage*) und auf der Branchenhomepage www.ebutilities.at veröffentlicht wurden.

Die Klarstellung bezieht sich darauf, dass **eine Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft organisatorisch jedenfalls mehrere Erzeugungsanlagen betreiben kann.**

Folgende Vorgehensweise wurde innerhalb der Branche sowie mit dem BMK und E-Control akkordiert:

Sieht die EEG den Betrieb mit mehreren Erzeugungsanlagen vor, sind für deren vollständige Abwicklung noch bis Oktober 2022 die technischen Spezifikationen und Prozesse (SoMa) zu entwickeln. Bis dahin wird für jede Erzeugungsanlage eine separate Gemeinschafts-ID vergeben, der seitens EEG einzelne teilnehmende Netzbenutzer zugeordnet und separat abgerechnet werden. Die Verrechnung im Rahmen der separaten Gemeinschafts-IDs erfolgt lokal oder regional entsprechend den tatsächlichen Anschlussverhältnissen. Ab Oktober 2022

werden die einzelnen Gemeinschafts-IDs je Erzeugungsanlage (sofern von der Gemeinschaft gewünscht) der Gemeinschafts-ID der EEG zugeordnet und abgerechnet.

ENERGYlink - Anpassung technische Dokumentation - Umstellung April 2022 - Update

Wie bereits angekündigt, wird am ENERGYlink **ab 04.04.2022 ein neues Datenschema V06.00** angewendet.

Im Zuge der Implementierung der Schemaänderungen wurde eine Unstimmigkeit in den WSDL- und XSD-Dokumenten aufgedeckt. Wir möchten Sie daher ersuchen die folgenden Korrekturen zu berücksichtigen.

Die Schemaversion in sämtlichen URLs der WSDL- und XSD-Dokumente wurde angepasst, da noch die alte Version „ws50“ bzw. „0500“ enthalten war. Nachfolgend sind die Änderungen anhand von zwei Beispielen erläutert:

In dem Dokument ain.wsdl:

- **Bisher:** wsdl:definitions name="ain"
targetNamespace="<http://www.energylink.at/datenplattform/ws50/ain>"
- **Neu:** wsdl:definitions name="ain"
targetNamespace="<http://www.energylink.at/datenplattform/ws60/ain>"

In dem Dokument CancellationMoveInConfirmation.xsd:

- **Bisher:** xsd:schema xmlns:xsd="<http://www.w3.org/2001/XMLSchema>"
xmlns:oe="<http://www.ebutilities.at/datenplattform/0500>"
- **Neu:** xsd:schema xmlns:xsd="<http://www.w3.org/2001/XMLSchema>"
xmlns:oe="<http://www.ebutilities.at/datenplattform/0600>"

Die Korrekturen betreffen nur die WSDL- und XSD-Dokumente (Anhang A1.0 und A1.1 Datendefinitionen 06.00-V0.5.zip). Die übrigen Spezifikationsdokumente bleiben unverändert.

Sie finden die aktuellen Dokumente wie gewohnt auf

- der Branchenhomepage ebutilities.at unter:
<https://ebutilities.at/utilities/konsultationen/detail.php?ConsultationID=23>
- der ENERGYlink-Website unter: <https://www.energylink.at/de/download/technische-dokumentation>

Bitte leiten Sie diese Information an Ihren Softwareprovider weiter.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER ELEKTRIZITÄTSWERKE



Mag. Roland Tropper
Geschäftsführer

Anlage erwähnt